

Datum: 18.06.2024



Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Lokalbaukommission

Baumschutz

Untere Denkmalschutzbehörde

PLAN HAIV-41V

Lerchenauer Str. 76, Fl.Nr. 480/0, Gemarkung Milbertshofen

Werk 01.10, Geb. 050.0 + 051.0 (TMO/TLO) - Errichtung eines Montage- und Logistikkomplexes und einer Energiemodul-Montage - BlmSchG, hier: Antrag auf Teilgenehmigung 2 nach § 8 i.V.m. § 16 BlmSchG

Aktenzeichen: 6024-1.5-2024-8012-41

An

LHM – Referat für Klima- und Umweltschutz – RKU-US21

Zur Anfrage des Referats für Klima und Umwelt vom 07.05.2024 nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung:

Werk 01.10, Geb. 050.0 + 051.0: Die Errichtung eines Montage- und Logistikkomplexes und einer Energiemodul-Montage (TMO/TLO) - BlmSchG, hier: Antrag auf Teilgenehmigung 2 nach § 8 i.V.m. § 16 BlmSchG, wird befürwortet.

Wir bitten Sie im Falle einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung folgende Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen:

Auflagen

Die Auflagen, Bedingungen, Befreiungen, Abweichungen und Ausnahmen des Genehmigungsbescheides vom 06.03.2023 gelten weiter.

Hinweise

Hinweise der Unteren Denkmalschutzbehörde

Anwesen in der Nähe von Baudenkmalern

Das Anwesen steht in der Nähe von Baudenkmalern (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Durch eine Sichtfelduntersuchung wurde der Einfluss auf die benachbarten Denkmäler (Olympiapark und BMW-Vierzylinder) und relevante Sichtachsen - auch im Hinblick auf den UNESCO-Welterbe-Antrag für den Olympiapark - geprüft. Die optischen Auswirkungen der zusätzlichen Kamine auf dem Dach stellen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentliche Beeinträchtigung dar. Sie sind im Zusammenhang mit dem Erhalt des wichtigen Produktionsstandorts und den technischen Notwendigkeiten des Immissionsschutzes hinnehmbar. Sollte sich in der weiteren Planung dennoch eine Möglichkeit ergeben, die Höhe der Kamine zu reduzieren, wird dies aus Sicht Denkmalschutz begrüßt.

Weitere Hinweise:

Zur Verstärkung der Begrünungsleistung sollte versucht werden geeignete Gebäudefassaden einer Eingrünung zu unterziehen (vgl. § 4 Abs. 2 Gestaltungs- und Begrünungssatzung).

Die Kamine im aktuellen Antrag haben aus dem Olympiapark heraus gesehen, deutlich sichtbare Auswirkungen auf das Stadtbild. Um eine ruhige & klare Stadtsilhouette sicherzustellen, empfehlen wir dringend die Kamine in der Höhe nicht nur unwesentlich zur reduzieren.

Ausnahmen und Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 von Art. 6 Abs. 3 wegen Nichteinhaltung von Abstandsflächen zwischen beiden Lärmschutzbauwerke (Geb. 156.1. und Geb. 051.1) und den umliegenden Bestandsgebäuden

Begründung: Durch die dargestellten neuen Lärmschutzbauwerke (Geb. 156.1. und Geb. 051.1), entstehen Abstandsflächen-Überlagerungen mit den Abstandsflächen der umliegenden Bestandsgebäude: Die Abstandsflächenüberlagerungen sind im Plan Nr. 2024-008012 "Lageplan Abstandsflächen Tektur" dargestellt.

Mit der Errichtung der beiden Lärmschutzbauwerke wird den Anforderungen zum Lärmschutz entsprochen (vgl. Teilgenehmigung 1 Az: 824-G/23-02). Die Abweichung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und daher gerechtfertigt.

Unwesentliche Änderung: 1.750,- €, Erstgenehmigung Kappung Höchstgebühr

